

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 1 (1854)

Heft: 21

Artikel: Ehrerbietiges Gesuch an den Tit. Grossen Rath des Kantons Bern

Autor: Vogt, J.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-248472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernisches Volksschulblatt.

Das Schulblatt erscheint wöchentlich einmal in $\frac{1}{2}$ Bogen oder acht Seiten gr. 8^o, und kostet, direkt beim Herausgeber bestellt, vierteljährlich fr. 1, bei Bestellungen per Post halbjährlich fr. 2. 20, vierteljährlich fr. 1. 20, portofrei in der ganzen Schweiz. Einrückungsgebühr: Die Zeile oder deren Raum 10 Cent. Briefe und Gelder franko.

Ehrerbietiges Gesuch an den Cit. Großen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident!

Herren Großräthe!

Der Unterzeichnete nimmt die Freiheit, von dem verfassungsmäßigen Rechte eines Staatsbürgers Gebrauch zu machen und nachstehende Ehrerbietige Petition, betreffend die ökonomische Lage eines großen Theils der bernischen Primarlehrer Ihrer hohen Behörde zur gefälligen Berücksichtigung vorzulegen.

Die Staatsverfassung legt, anerkennend die Prinzipien höherer Menschenbestimmung, dem Volke und seinen Vertretern die Pflicht auf, für die Erziehung und den Unterricht der Jugend zu sorgen, und die öffentlichen Schul- und Bildungsanstalten von Staatswegen zu unterstützen und zu fördern. Schon vor zwanzig Jahren waren die obersten Landesbehörden von der hohen Wahrheit durchdrungen und stellten sie als Motiv an die Spitze des zur Stunde noch in Kraft bestehenden Primarschulgesetzes: „Daß es für das ganze Vaterland nichts Wichtigeres geben kann, als die Volksschule, in welcher das künftige Geschlecht nicht nur die unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch die Bildung des Geistes und Gemüthes er-

„langen soll, durch die allein ein freies Volk seiner Freiheit würdig, und jeder Einzelne tüchtig gemacht wird, seine Bestimmung als „Christ und Bürger zu erfüllen.“

Ein blühendes Unterrichtswesen ist vornehmlich bedingt durch eine tüchtige Lehrerbildung und eine unabhängige ökonomisch gesicherte Stellung Dessen, dem der Unterricht anvertraut ist. Dieses erkannten denn auch die Staatsbehörden der 1830er Periode, indem sie neben der Sorge für tüchtige Bildung des Lehrerstandes durch Seminarien und Fortbildungskurse besonders auch bedacht waren auf die ökonomische Besserstellung der Lehrer. Die Dekretirung der Staatszulage zu den Lehrerbefoldungen war ein mächtiger Fortschritt im Unterrichtswesen und ein starker Beweis, daß die damalige Verwaltung zu handeln verstand, wo es noth that.

In Folge der seit Jahren auftretenden Krankheit unsers Hauptnahrungsmittels und anderer zusammenwirkender Umstände haben sich die gesellschaftlichen Verhältnisse geändert und sind von Jahr zu Jahr drückender geworden; und — mit ihnen die ökonomische Lage der Lehrer. — Es bildet aber nicht diese Mitleidenschaft bei Landeskalamitäten Gegenstand unserer Klagen. — Obschon der Lehrer mit tiefstem Schmerz das Wachsen der Armennoth sieht, so erkennt er für seine Person die Pflichten als Bürger und Christ und hilft gerne tragen, was möglich. Nein, die Bedrängniß, unter der das Schulwesen leidet, und welcher der Unterzeichnete hier Worte geben möchte, — sie betrifft die Nothwendigkeit, in die viele Lehrer sich verlegt sehen, ihre Kräfte mehr und mehr der Schule entziehen und behufs der Existenzsicherung Nebengeschäften zuzuwenden zu müssen; während gerade die Armuthsverhältnisse des Kantons es gegenwärtig bestimmter als je fordern, daß die Jugend mit aller Absicht für Arbeitslust, praktische Tüchtigkeit und produktives Geschick gewonnen werde und folglich der Lehrer mit ungetheilte Kraft seiner hohen Aufgabe lebe.

Herr Präsident! Herren Großräthe!

Es ist in Folge der berührten Verhältnisse einem großen Theil der Primarlehrer unmöglich geworden, ihrem Berufe so sich zu widmen, wie es die Umstände der Zeit sehr ernst und dringend erheischen; indem ihrer Viele selber dem bittersten Mangel verfallen sind, und buchstäblich Noth leiden. So sieht sich z. B. die Kreissynode des Amtes Niedersimmenthal veranlaßt, in einer sehr dringlichen Zuschrift an die Vorsteherchaft der Kantonschulsynode die ökonomische Bedrängniß vieler Lehrer zu schildern, und dieselbe um Schritte zur möglichst schleunigen Abhilfe anzugehn. Sie stellt u. A. belegsweise die Rechnung eines Familienhaushalts auf, deren Ansätze selbst für die allerunentbehrlichsten Bedürfnisse so mäßig sind, daß wahrlich die Verbrecher im Zuchthause weit besser leben, als solche öffentlich angestellte Lehrer der bernischen Jugend. Es sind z. B. auf die Person täglich 9 Loth Brod (!!), $1\frac{2}{7}$ Loth Fett, ein halbes Schöpplein Milch, $1\frac{2}{7}$ Loth Salz, $\frac{2}{7}$ Loth Kasse und etwas Licht berechnet; nehmen wir analog dieser winzigen Ansätze noch täglich 1 Loth Mehl per Kopf, so ist für eine Familie mit fünf Kindern bei den gegen-

wärtigern Lebensmittelpreisen doch schon eine jährliche Summe erforderlich von Fr. 406. Dabei ist dann weder von Erdäpfeln, Fleisch und Gemüse, noch von Kleidung, Arznei, Bücherankauf, obligatorischem Konferenzbesuch u. dgl. die Rede, und beläuft sich das Verbrauchsbetreffniß per Kopf auf täglich nicht volle 16 Centimes!! — ein Sümmlen, bei welchem wahrlich jeder Bettler auf der Gasse zu beneiden ist. Stühnde nun aber die Lehrerbefoldung sammt Staatszulage im Minimum auf Fr. 406 jährlich oder Fr. 11 1/2 per Tag: so würde, Angesichts der allgemein gedrückten Zeitverhältnisse, wol kein Lehrer eine Klage laut werden lassen. So aber gibt es eine sehr große Anzahl öffentlicher Primarschulen, deren Besoldung nicht einmal und zwar bei weitem nicht jene Summe erreichen. Es sind z. B. seit dem ersten Juli l. Js. bis zum Datum dieser Eingabe, die Wiederholungen abgerechnet, 186 Schulausschreibungen im Amtsblatt erschienen, und von diesen beträgt bei 83 der von der Gemeinde ausgesetzte Schullohn — wobei NB. Wohnung, Holz, Land &c., &c. in gewöhnlich möglichst hoher Schätzung inbegriffen sind — täglich nicht 50, ja bei einigen sogar nicht 30 Cents. — Rechnet man zum höchsten dieser Gemeinbeiträge die volle Staatszulage mit Fr. 216, so steht die Gesamtbesoldung auf jährlich nur Fr. 394. Von jenen 83 Schulen sind aber 41 von den resp. Gemeinden, Alles inbegriffen, mit weniger als täglich 40 Rp. belohnt; 15 davon bieten sogar täglich nicht 35 Rp. — Es kommen folglich die betreffenden Lehrer mit voller Staatszulage auf nur 95 Cents. täglich zu stehen, und fehlen somit zu Deckung der aufgezählten geringsten Verbrauchssätze täglich 18 Rappen. Wo soll der Familienvater diese nehmen? Woraus Kleidung sammt den vielen andern Nothwendigkeiten des Haushalts bestreiten? Wie soll er sich helfen?! —

Herr Präsident! Herren Großräthe!

Solche Volksschulverhältnisse reichen nicht nur dem Lande zur Schmach — sie bergen in sich die schärfsten und giftigsten Uebel, mit welchen nur irgend ein Gemeinwesen bedroht sein kann. Schulkreise mit so über alle Maßen ärmlichen Lehrerbefoldungen müssen mit innerer Nothwendigkeit immer tiefer und tiefer in Armath und Elend versinken und ihrem ökonomischen und sittlichen Ruin entgegen gehn. Es wird ihnen nie möglich, berufstüchtige Lehrer auf längere Zeit zu erhalten. Ihre Jugend verkümmert in Unverstand und sündlichem Schlendrian; sie bleibt den Fortschritten der Zeit fremd, wird von ihren Anforderungen übernommen und geht in Unbehülfslichkeit und rathlosem Wesen zu Grunde, eine sichere Beute der Noth und Verderbniß. Die Handhabung des Schulbesuchs, die Lehrmittelbeschaffung, so wie überhaupt die Erfüllung gesetzlicher Pflichten — alles, alles liegt in solchen Gemeinden darnieder; denn die Thätigkeit der Ortschulbehörde richtet sich durchgehend nach dem Aufwand für die Schule und — was wenig kostet, um das gibt man sich wenig Mühe. Der Lehrer muß mit blutendem Herzen die Interessen der Schule hintansetzen, um außer dem Wege seine Existenz zu ermöglichen; nicht selten geräth er in Schulden, ohne Aussicht auf ihre Tilgung; sein Credit als Mann ist dahin und mit ihm die Schulkdisziplin; unge-

zogene Schüler halten ihm trotzig seine Abhängigkeit vor und machen seiner Armlichkeit zum Gegenstand offenen Spottes. So sind Muth und Pflichteifer gelähmt, die Berufstreue ist infizirt und jegliches Streben nach bessern Zuständen gewaltsam darniedergehalten. Es ist denn auch Thatsache, daß die vielerlei Uebelstände, an denen die Volksschule insgemein leidet, gerade da am tiefsten wurzeln und sich am ausgebildetesten finden, wo die Lehrer am ärmlichsten besoldet sind.

Gestützt auf diese höchst betrübenden Zustände, und im Hinblick auf die nächste Zukunft, die weit eher eine Steigerung als eine Milderung der erwähnten Uebel erwarten läßt; in Betracht ferner der außerordentlichen Anstrengungen, welche der Kanton zur Hebung der Armennoth macht, und es unbestrittene Wahrheit ist, daß die Armenreform einzig in tüchtiger Jugendbildung einen sichern Rückhalt und gesegneten Ausgangspunkt findet; in Erwägung endlich, daß es weder im Sinn und Geiste von Verfassung und Gesetzen noch im Willen des Volkes liegen kann, die Lehrer seiner Jugend darben, und die heiligsten Interessen der Gesellschaft gefährden zu lassen, daß aber schnelle Hülfe noth thut und die Regelung der bezeichneten Verhältnisse für das Gemeinwohl folgenschweres und höchst dringendes Bedürfnis ist, schließt der ergebenst Unterzeichnete unter Berufung auf die §§. 79 und 80 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen mit der Ehrerbietigen Bitte:

- 1) Es wolle der Lit. Große Rath der hohen Regierung einen hinreichenden Kredit eröffnen, um die Noth der Lehrer durch außerordentliche Besoldungszulagen sofort und durchgreifend zu mildern.
- 2) Es wolle der Lit. Große Rath die hohe Regierung beauftragen, mit möglichster Beförderung und abgesehen von einer zu erwartenden Schulreorganisation, ein Dekret zur Behandlung einzubringen, das die Löhnung der öffentlich angestellten Primarlehrer dahin regulirt, daß als Minimum der Gesamtbesoldung festgestellt werde

a) für definitiv gewählte Lehrer täglich Fr. 1. 50.

b) „ provisorisch „ „ „ Fr. 1. —

„Liebe Herren!“ sagte Dr. Luther, „muß man jährlich so viel wenden an Büchsen, Wegen, Stegen, Dämmen u. dergl. unzähligen Stücken mehr, damit ein Land zeitlich Freude und Gemach habe: warum sollte man nicht vielmehr doch auch so viel wenden an die arme Jugend?“

Ich empfehle obstehendes Gesuch einer wohlwollenden landesväterlichen Berücksichtigung und Sie

Herr Präsident! Herren Großräthe!
dem Schutze und Segen des allmächtigen Gottes!

Mit vollkommener Hochachtung!

Diessbach bei Thun, am 12. November 1854.

J. J. Vogt.